

1. Einleitung

Nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 haben Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung von Unternehmen im öffentlichen Interesse durchführen, jährlich spätestens 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

2. Rechts- und Eigentümerstruktur

Der Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Thorsten Rentsch hat seinen Sitz in 61184 Karben, Chattenweg 19. Die Wirtschaftsprüferpraxis wird als Einzelunternehmen geführt. Eine (Handels-) Registergerichtseintragung besteht aufgrund freiberuflicher Tätigkeit nicht.

Herr Thorsten Rentsch ist seit 2007 Wirtschaftsprüfer (Bestellung am 31. Januar 2007) und führt seit Beginn an gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen durch. Seit 1. Juli 2013 führt er diese Tätigkeiten als Einzelperson in eigener Praxis als freiberufliche Tätigkeit aus, vorher war er als Wirtschaftsprüfer für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entsprechend tätig.

Alleiniger Inhaber ist der Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Thorsten Rentsch in 61184 Karben, Chattenweg 19 (nachfolgend „Praxisinhaber“). Er ist gemäß Urkunde der Wirtschaftsprüferkammer vom 31. Januar 2007 als Wirtschaftsprüfer und gemäß Urkunde der Steuerberaterkammer Hessen vom 5. Juni 2002 als Steuerberater bestellt. Thorsten Rentsch ist Pflichtmitglied der WPK (Wirtschaftsprüferkammer) und der StBK (Steuerberaterkammer).

Der Praxisinhaber ist verantwortlich für sämtliche Bereiche der freiberuflichen Praxis.

3. Netzwerkeinbindung

Einzelauftragsbezogen wird der Praxisinhaber temporär für andere Berufsträger in Personalgestellung tätig oder bezieht entsprechende Kapazitäten. Eine Netzwerkeinbindung im Sinne des Berufsrechts besteht nicht.

4. Leitungsstruktur der Praxis

Der Praxisinhaber führt als Wirtschaftsprüfer/Steuerberater die eigene freiberufliche Wirtschaftsprüferpraxis ohne angestelltes Personal. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze sowie der berufsrechtlichen Grundsätze für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und trägt die Verantwortung. Kontrollgremien sind nicht einzurichten und bestehen nicht.

5. Internes Qualitätssicherungssystem

Die Anforderungen zur Qualität der beruflichen Tätigkeit sind insbes. in der WPO, dem HGB, der Berufssatzung der WPK, der EU-Verordnung Nr. 537/2014 sowie in nationalen und internationalen Standards festgelegt.

Qualitativ hochwertige Arbeit und die persönliche Betreuung von Mandanten und Aufträgen hat für den Praxisinhaber absolute Priorität. Integrität, Seriosität, Qualität, Zuverlässigkeit und Verlässlichkeit sowie Vertrauen der Arbeit belegen die seit Aufnahme der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer bestehenden Mandatsbeziehungen. Darüber hinaus ist es Ziel, den Mandanten zielorientierte Problemlösungen zu geben, dabei heben sich die Merkmale Flexibilität, hohe Effektivität, Nutzung modernster Techniken sowie mehr als 20 Jahre Berufserfahrung der persönlichen Betreuung im Wirtschaftsprüfungsbereich durch Thorsten Rentsch hervor. Er ist darüber hinaus für andere Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig, auch um das eigene Qualitätssicherungssystem entsprechend regelmäßig auf Effektivität, Fortschrittlichkeit und Professionalität zu sichern und auf branchenüblichem Niveau zu halten.

Das Qualitätssicherungssystem steht im Einklang mit den gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben. Dabei sind auch die Vorgaben des GWG (Geldwäschegesetz) entsprechend der Größe der Praxis zu beachten. Das Qualitätssicherungssystem (§ 55b WPO) umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

a) Personaleinsatz

Die Prüfungen werden vom Praxisinhaber als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Die Abschlussprüfungen werden überwiegend ohne Einbindung Dritter durchgeführt. Im Einzelfall werden Dritte hinzugezogen bzw. in die Prüfung eingebunden, wobei es sich dabei ausnahmslos um Berufsträger mit mindestens 20-jähriger einschlägiger branchenspezifischer Berufserfahrung handelt. Der Einsatz Dritter erfolgt für jeweils fest umrissene Aufgaben. Unabhängig davon verbleiben stets die Leitung und Verantwortung beim Praxisinhaber in der Rolle des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, der immer den überwiegenden Teil der Aufgaben jeweils selbst durchführt und vor Ort hierzu tätig wird.

b) Auftragsannahme/-fortführung

Durch die Regelungen der Praxisorganisation wird sichergestellt, dass nur Aufträge angenommen werden, bei denen die Unabhängigkeit gewahrt ist und keine Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies gilt sowohl bei der Auftragsannahme von potenziellen neuen Mandanten, bei der Fortführung von bestehenden Mandatsverhältnissen als auch bei der unmittelbaren Durchführung von Prüfungen bis zu deren Abschluss.

Die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen zur Auftragsannahme erfolgt durch jeweils auftragsbezogene vorvertragliche Unabhängigkeitsprüfungen und Überprüfungen zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit durch den Praxisinhaber bezogen auf alle Abschlussprüfungsaufträge und -auftragsanfragen sowie weiterer, entsprechenden Vorgaben unterliegenden Aufträgen an ihn. Eine analoge Abfrage erfolgt durch den Praxisinhaber bei etwaig einzusetzenden Dritten, die für den Praxisinhaber einzelauftragsbezogen tätig werden.

Betreffend die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a HGB) erfolgt darüber hinaus ausdrückliche Bezugnahme zu den bei diesen Aufträgen ergänzend geltenden Regelungen zur Vermeidung der unwiderruflich vermuteten Besorgnis der Befangenheit bei bestimmten weiteren Beratungsleistungen. Auch erfolgt ergänzend die Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätssicherungsregelungen und zur Beachtung allgemeiner Berufspflichten.

Mittels Gesamtplanung aller Aufträge ist gesichert, dass entsprechende Aufträge nur angenommen werden, die zeitlich, fachlich und personell angemessen betreut werden können. Hierzu wird gesichert, dass die Gesamtplanung den berufsrechtlichen Vorgaben als auch den internen Qualitätsanforderungen und -ansprüchen vollständig entsprechen.

Die Gesamtplanung erfolgt revolvierend mindestens 1 Jahr im Voraus hinsichtlich Terminplanung unter Beachtung zeitlicher, sachlicher und personeller Kapazitäten (Beachtung von Urlaubs-, Fortbildungs- und sonstigen Ausfallzeiten). Die Kontrolle erfolgt durch ein Zeitmanagementsystem. Bei Bedarf stehen im Übrigen mehrere Wirtschaftsprüfer mit langjähriger Prüfungserfahrung zur Verfügung.

c) Verschwiegenheit

Zur Einhaltung der Verschwiegenheit und der Vertraulichkeit sowie der Verlässlichkeit bei der beruflichen Ausübung der ausgeübten Tätigkeiten gegenüber den Mandanten werden alle Dritten vor Tätigkeitsbeginn zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auch erfolgt auftragsbezogen zur erhöhten Sicherstellung der Verschwiegenheit eine ergänzende Verschwiegenheitsverpflichtung der relevanten Personen nebst Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz und zur Beachtung evtl. Insiderregeln.

Die Verschwiegenheitsregelungen der Wirtschaftsprüferpraxis erstrecken sich auch auf solche Dienstleister die nicht mit der Auftragsdurchführung befasst sind, wie z.B. die Berichtsdruckerei oder den IT-Support.

d) Personalbedarf/-entwicklung

Personal wird in der Wirtschaftsprüferpraxis neben dem Praxisinhaber nicht beschäftigt.

Die Hinzuziehung Dritter (ausschließlich branchenerfahrene Wirtschaftsprüfer) erfolgt bedarfsabhängig und einzelauftragsbezogen, sofern vor Auftragsannahme die Einhaltung der Unabhängigkeitsregelungen bestätigt wurde sowie die berufsrechtliche Verschwiegenheit gewährleistet ist.

e) Fortbildung

Der Fortbildungsbedarf wird durch den Praxisinhaber über die Teilnahme an externen Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen abgedeckt. Neben der Aufrechterhaltung berufsständischer Anforderungen orientiert sich die Auswahl der Fortbildungen am branchenspezifischen Schwerpunkt der Wirtschaftsprüferpraxis.

Der Zugriff auf Gesetzestexte wird zwecks Gewährleistung der Aktualität über das Internet umgesetzt. Fachliche Kommentare und Fachzeitschriften stehen im erforderlichen Umfang und entsprechend der Auftragsstruktur zur Verfügung. Bei Einbindung Dritter wird der Zugang zu den Medien durch den Praxisinhaber gewährleistet. Durch fachlichen Austausch mit anderen Wirtschaftsprüfern/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird die Erörterung von Fachfragen abgesichert.

Die laufenden Fortbildungsverpflichtungen des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers wurden im abgelaufenen Jahr eingehalten.

f) Einhaltung des Qualitätssicherungssystems

Zentrales Element der Qualitätssicherung ist die stete Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems, die Identifizierung etwaiger Schwachstellen mit unmittelbarer Anpassung des Qualitätssicherungssystems und regelmäßige Überprüfung des Regelwerks an berufsständische Entwicklungen, um der Mandantschaft qualitätsgerechte Prüfungsleistungen anzubieten und vorausschauend Pflichtverletzungen zu vermeiden. Das Qualitätssicherungssystem wird fortlaufend weiterentwickelt.

Bei Einbindung anderer Berufsträger in die Prüfungstätigkeiten unterwerfen sich diese dem Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüferpraxis. Meinungsverschiedenheiten sind durch den Praxisinhaber eigenverantwortlich zu würdigen und entsprechend zu dokumentieren.

Etwaigen Beschwerden von Mandanten geht der Praxisinhaber unmittelbar nach, sie sind von der Mandantschaft direkt an ihn zu richten.

g) Auftragsbezogene Organisation zur Abwicklung von Aufträgen

Zur Durchführung der Prüfungsaufträge entwickelt der Praxisinhaber als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes auftrags- und mandatsbezogene Prüfungsstrategien. Dabei ist die Einhaltung berufsrechtlicher Prüfungsstandards in allen Prüfungsphasen beginnend mit der Prüfung der Auftragsannahme bzw. der Auftragsanfrage durch Mandanten, über die Prüfungsplanung, -durchführung, -überwachung, -dokumentation und -berichterstattung gesichert.

Die Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung gewährleisten die fachliche, personelle und zeitliche Beurteilung von Mandats- und/oder Auftragsrisiken unter Berücksichtigung der Anforderungen des Berufsrechts und des Qualitätssicherungssystems.

Vor erstmaliger Begründung einer Mandatsbeziehung werden geeignete Informationen über das Unternehmen, dessen Organe und dessen Umfeld eingeholt. Bei weiteren Beauftragungsanfragen erfolgt eine Aktualisierung der Informationen.

Prüfungsgrundsätze und -methoden für Planung, Durchführung und Beendigung von Prüfungen werden im Prüfungsansatz geregelt und zusammengeführt. Die Prüfungsdokumentation erfolgt unter Nutzung von Checklisten und mittels strukturierter Arbeitspapiere. Die Anleitung, Überwachung und Koordination bei Einbindung anderer Berufsträger sowie die abschließende Durchsicht der Arbeitspapiere und Prüfungsergebnisse obliegen dem Praxisinhaber, so dass sich dieser als verantwortlicher Abschlussprüfer stets ein eigenes und umfassendes angemessenes Urteil bilden kann.

Entscheidungen zur evtl. vorzeitigen Beendigung von Aufträgen bzw. Mandatsbeziehungen obliegen dem Praxisinhaber.

Hierbei wird – ebenso wie bei fachlichen Fragen – nach pflichtgemäßer Beurteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallsituation und -umstände geprüft, ob fachliche Konsultationen oder Berichtserstattungen erforderlich sind. Sofern keine Lösungen gefunden werden, sind weitergehende Konsultationen bzw. Anfragen zu entsprechenden externen Gremien bzw. der Berufsorganisation der Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Eine entsprechende Dokumentation ist geregelt.

Der Abschluss der auftragsbezogenen Dokumentation ist zeitnah nach Beendigung von Aufträgen definiert. Zur Absicherung erfolgt eine papiergebundene Ablage bzw. Datensicherungen für elektronische Nachweise.

Durch Regelungen zur Berichtskritik wird vorab geprüft, ob unter Berücksichtigung des jeweiligen Auftrags eine interne Berichtskritik im Rahmen einer Selbstvergewisserung bzw. eine Berichtskritik durch andere, nicht bzw. nicht wesentlich mit der Durchführung des Auftrags bzw. der Erstellung des Berichts befassten, mit angemessener fachlicher und persönlicher Eignung versehenen Personen durchzuführen ist. Bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE = public interest entities; § 319a HGB) erfolgt die Berichtskritik ebenso wie die auftragsbezogene Qualitätssicherung zwingend durch einen nicht mit der Prüfung befassten branchenerfahrenen Berufsträger. Bei wesentlich risikobehafteten Aufträgen bzw. Mandaten wird jeweils geprüft, ob eine entsprechende Berichtskritik anstelle der Selbstvergewisserung sowie evtl. ergänzend eine analog zu Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE; § 319a HGB) personell separate auftragsbezogene Qualitätssicherung vorzusehen und durchzuführen ist.

h) Nachschau

Das Qualitätssicherungssystem wird betreffend seiner Ablauforganisation sowie der Auftragsabwicklung einer Nachschau unterzogen. Die Verantwortung hierzu liegt beim Praxisinhaber. Zur Durchführung der Nachschau bedient sich die Praxisleitung auch anderer Wirtschaftsprüfer, die über die erforderliche Erfahrung, Kompetenz und Autorität sowie Unabhängigkeit bezogen auf die Prüfungsaufträge verfügen, um die Durchführung der Nachschau wahrnehmen zu können. Die Nachschau hat die Aufgabe, abzusichern, dass das interne Qualitätssicherungssystem den erforderlichen gesetzlichen und berufsrechtlichen Anforderungen an eine Wirtschaftsprüferpraxis entspricht (Angemessenheit, Wirksamkeit und Einhaltung des Qualitätssicherungssystems) und ob evtl. Anpassungen vorzunehmen sind. Die hierzu relevanten Fristen werden berücksichtigt.

i) Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erkläre ich, dass das vom Praxisinhaber WP/StB Thorsten Rentsch eingeführte und angewandte Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus dem Qualitätssicherungssystem ergebenden Vorgaben im abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon habe ich mich in geeigneter Weise überzeugt. Feststellungen, dass die Vorgaben nicht eingehalten wurden, haben sich nicht ergeben.“

6. Qualitätssicherungsprüfung

Der Praxisinhaber hat sich zuletzt im August 2019 einer externen Qualitätskontrollprüfung (Peer Review) unterzogen.

Gemäß Schreiben der WPK vom 30. September 2020 wurden bei der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes vom 15. August 2019 keine Mängel festgestellt. Die Abteilung „Qualitätskontrollberichte III“ der WPK hat beschlossen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand die nächste Qualitätskontrolle bis zum 15. August 2025 durchzuführen ist.

7. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Im Kalenderjahr 2020 wurde der Jahresabschluss der Bankhaus Anton Hafner KG, Augsburg (Einzelabschlussprüfung i. S. d. § 319a HGB) zum Stichtag 31. Dezember 2019 geprüft.

8. Erklärung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit

Zur Wahrung und Sicherung der Unabhängigkeit gibt sowohl der Praxisinhaber als auch jeder eingebundene Dritte auftragsbezogen eine mandatsbezogene Unabhängigkeitserklärung ab, die bei Abschlussprüfungen von Unternehmen i. S. v. § 319a HGB um die einschlägigen Unabhängigkeitskriterien erweitert sind. Hierbei werden auch Befangenheitsaspekte abgefragt.

Der Praxisinhaber ist zur regelmäßigen Überprüfung angehalten, etwaige Dritte werden verpflichtet, Veränderungen unverzüglich dem Praxisinhaber mitzuteilen.

„Hiermit erkläre ich, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und die Unabhängigkeit im Kalenderjahr 2020 gewährleistet wurde.“

9. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung

„Hiermit erkläre ich, dass ich meine Fortbildungsaktivitäten so plane und terminiere, dass meine theoretischen und beruflich fachspezifischen Kenntnisse erhalten und ausgebaut werden. Dabei trage ich den berufsständischen Weiterbildungserfordernissen sowohl in fachlicher als auch zeitlicher Hinsicht Rechnung und dokumentiere dies durch Teilnahmebescheinigungen.“

Durch die Restriktion, dass Dritte nur dann auftragsbezogen eingesetzt werden, wenn diese branchenerfahrene und praktizierende Berufsträger sind, wird sichergestellt, dass diese ebenfalls die berufsständischen Fortbildungsanforderungen erfüllen. Im Übrigen wird auf Abschnitt 5 e) verwiesen.

10. Vergütungsstruktur

WP/StB Thorsten Rentsch erhält keine feste Vergütung. Ihm stehen sämtliche Überschüsse aus seiner freiberuflichen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer zu. Besondere Entnahmerestriktionen sowie gesetzliche oder vertragliche Begrenzungen existieren hierzu nicht.

11. Grundsätze zur Prüfer-Rotation

Bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. v. § 319a Abs. 1 S. 1 HGB sind ergänzende Arbeitshilfen zur Überwachung der gesetzlichen Vorgaben zur externen und internen Rotation (§ 319a HGB, Art. 17 EU-VO 537/2014) zu beachten. Dabei wird die ununterbrochene Mandatsdauer sowie Auflistung der verantwortlichen Prüfungspartner nebst der auftragsbegleitenden Qualitätssicherer/Berichtskritiker im Zeitablauf dokumentiert und überwacht inkl. der max. zulässigen Zeiträume, nach denen eine interne bzw. externe Rotation spätestens zu erfolgen hat.

12. Finanzdaten

Die Einnahmen von Unternehmen von öffentlichem Interesse beliefen sich exklusive Auslagen auf TEUR 70 und entfielen nur auf Abschlussprüfungsleistungen. Die Offenlegung von Gesamtumsätzen der freiberuflichen Wirtschaftsprüferpraxis für das Kalenderjahr 2020 erfolgt aufgrund des Schutzrechts persönlicher Verhältnisse des Praxisinhabers nicht.

Karben, den 27. April 2021

Thorsten Rentsch